

ANFRAGE von Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich), Renate Dürr (Grüne, Winterthur) und Astrid Furrer (FDP, Wädenswil)

betreffend Hunderecht I: «gefährliche» Rassetypen

Die aktuelle Diskussion im Rat über das Hundegesetz (HuG, LS 554.5) bzw. die Hundekurse ist Anlass, auch andere Aspekte des Hundegesetzes und der dazugehörigen Verordnung (HuV, LS 554.51) zu überprüfen. Die aktuelle Rechtslage wirft verschiedene Fragen sowohl zu ihrer theoretischen Stringenz, als auch zu ihrer praktischen Umsetzbarkeit auf.

Die Auswahl der als gefährlich eingestuften «Rassetypen» erscheint willkürlich und nicht im Einklang mit dem aktuellen Wissenstand.

Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Worauf stützt sich heute die Liste der besonders gefährlichen «Rassetypen» gemäss § 5 Abs. 1 HuV? Wird diese periodisch auf ihre Aktualität überprüft?
2. Kommt es im Kanton Zürich im Vergleich zu Kantonen und zu anderen Ländern ohne eine Liste verbotener «Rassetypen» insgesamt zu weniger Hundeattacken?
3. Welche «Rassetypen» sind am häufigsten in Beissvorfälle bzw. Angriffe allgemein (aktiv) involviert (absolut und relativ zur jeweiligen Hundepopulation)?
4. Wo in dieser Statistik stehen die «Rassetypen» gemäss Art. 5 Abs. 1 HuV (absolut und relativ zur jeweiligen Hundepopulation)?
5. Weshalb tauchen in der Liste verbotener «Rassetypen» andere «Rassetypen», die gleich häufig oder häufiger als die verbotenen «Rassetypen» zubeissen (z.B. Schäferhund, Rottweiler), nicht auf?
6. Gibt es allenfalls andere Kriterien als «Rassetypen» für die potenzielle Gefährlichkeit von Hunden (z.B. Grösse und/oder Gewicht)? Wie genau können in diesem Kontext bei Welpen die maximale Grösse bzw. das maximale Gewicht im Voraus bestimmt werden?
7. Wenn man davon ausgeht, dass Gewicht und Grösse keine tauglichen Kriterien sind, weil auch kleine Hunde insb. Kindern gefährlich werden können, weshalb werden dann sogenannte kleinwüchsige Hunderassen privilegiert?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat eine generelle Leinenpflicht auf öffentlichem Grund und fremdem Privatgrund, wobei Ausnahmen in klar definierten und entsprechend ausgeschilderten Zonen möglich wären?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit einer verschärften Ahndung von Widerhandlungen gegen das Hundegesetz?
10. Welche andere Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in Bezug auf Hunde zu entsprechen, ohne auf «Rassetypen» zurückzugreifen?

Benedikt Hoffmann
Renate Dürr
Astrid Furrer